

Fachstelle für ambulante Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Bochum

Clearing und Diagnostikstelle

Jost Manderbach (Leitung)

Katharina Lenz (stellv. Leitung und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin)

Dr. Sabrina Fuths (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin)

Katharina von Netz (pädagogische Fachkraft)

Wer wir sind

- Zugehörig zum Familienpädagogischen Zentrum des Jugendamtes
- Pädagogische Fachkräfte aus den Bereichen Rehabilitationspädagogik, Heilpädagogik und soziale Arbeit
- 2 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen mit den Aufgaben psychiatrische Diagnostik und Beratung/ Unterstützung der fallführenden Kolleg*innen



Was wir tun

- Eingliederungshilfe zur Gewährleistung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen, die von Behinderung betroffen oder bedroht sind

Leitbild

Haltung als Institution:
Universitätsnah, inklusiv, barrierefrei,
bürgerfreundlich (zügige Bearbeitung),
ressourcenorientiert, respektvoll, einen
angstfreien Kontakt gewährleistend, auf
Augenhöhe

Kindorientierte
Haltung, weniger
kostenorientiert

Kooperations-
partner

Beratend,
zuverlässig,
Verantwortung
übernehmend

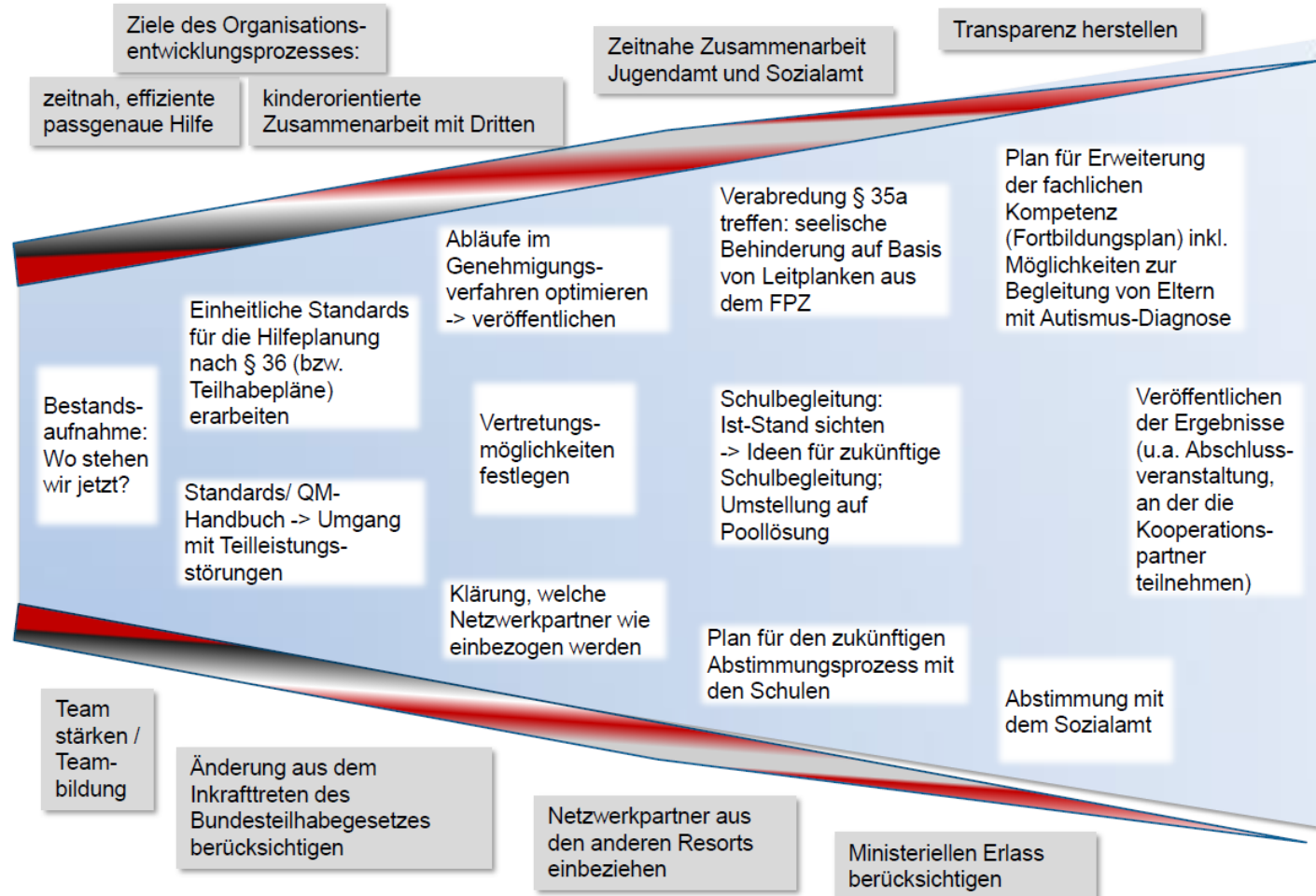
Wie sehen sich die
Mitarbeiter der Clearing-
und Diagnostikstelle?

(individuelle) Haltung:
empathisch, fürsorglich,
verständnisvoll,
ganzheitlich,
wertschätzend, hilfsbereit

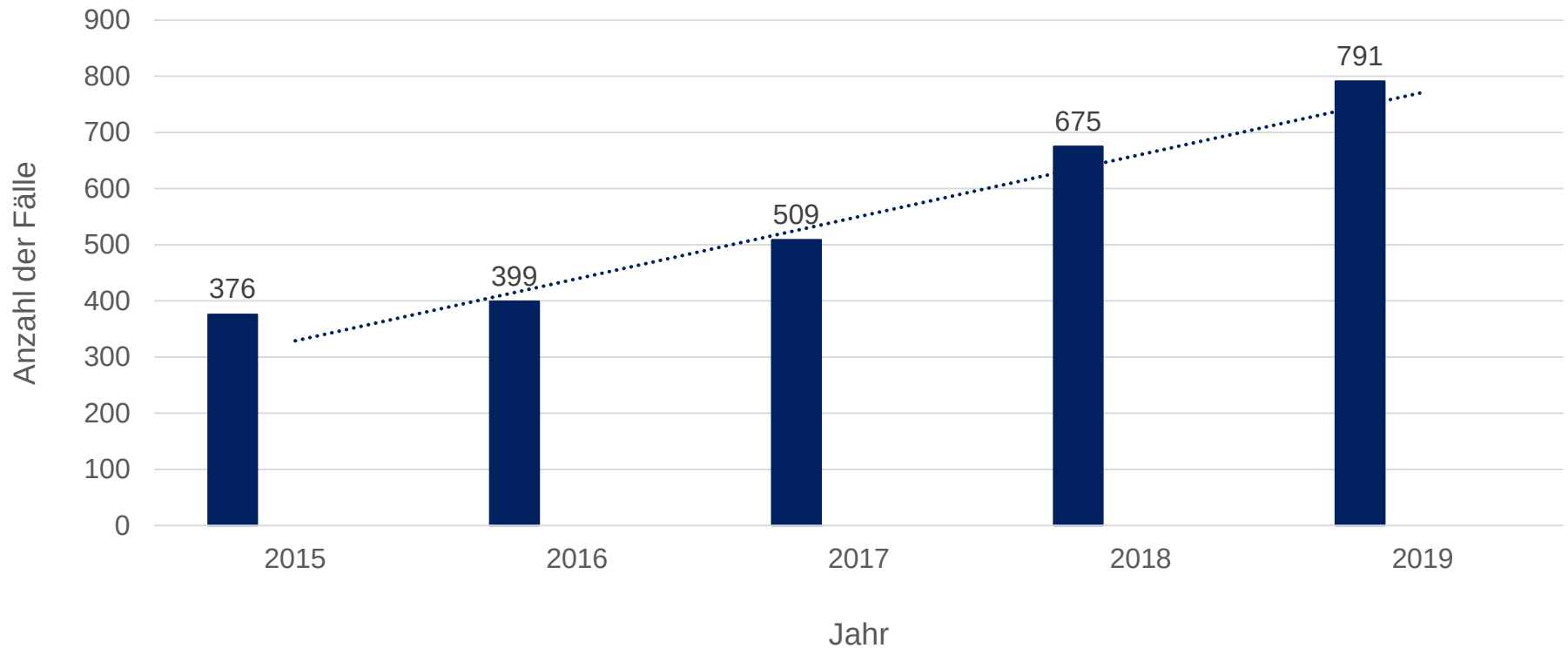
Kompetenz, Case
Management,
Fallführung

Leitplanken

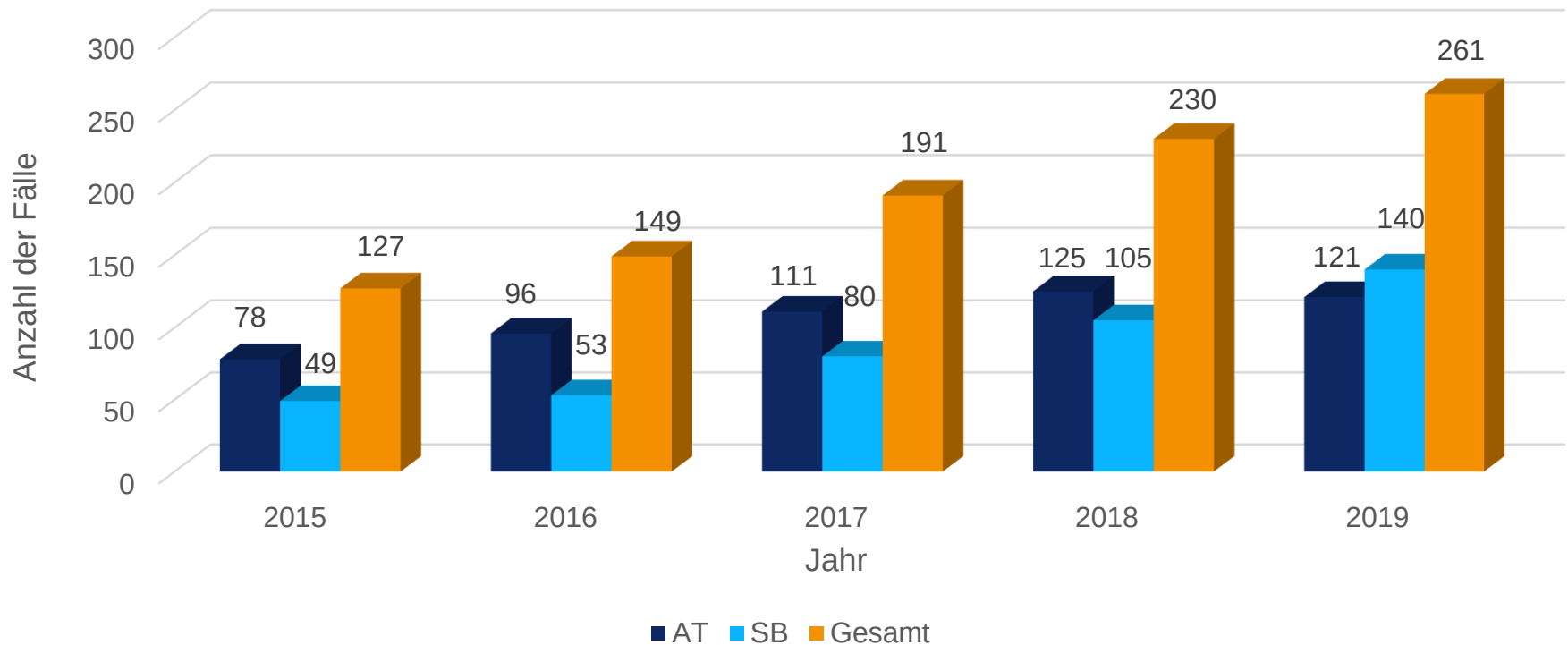
Leitplanken für die Organisationsentwicklung in der Clearing- und Diagnostikstelle



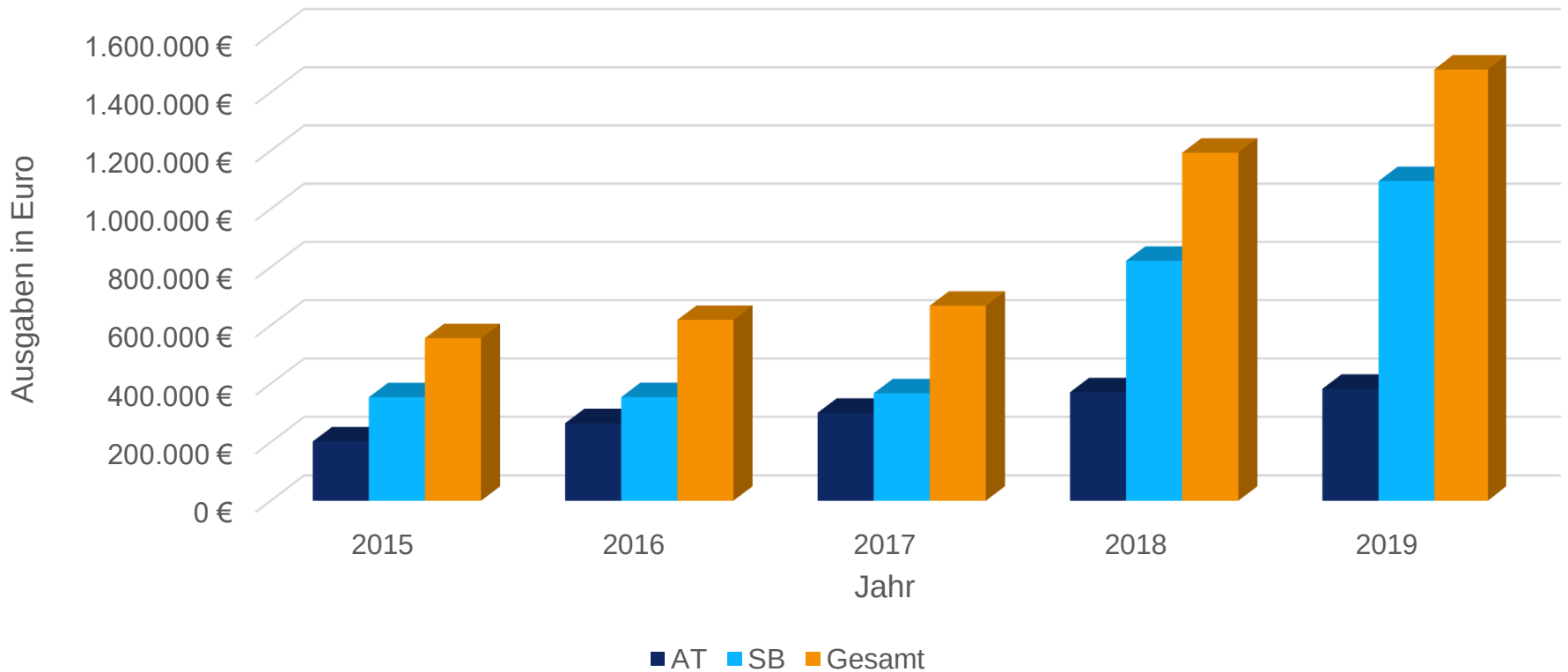
Gesamtfallzahlen 2015-2019



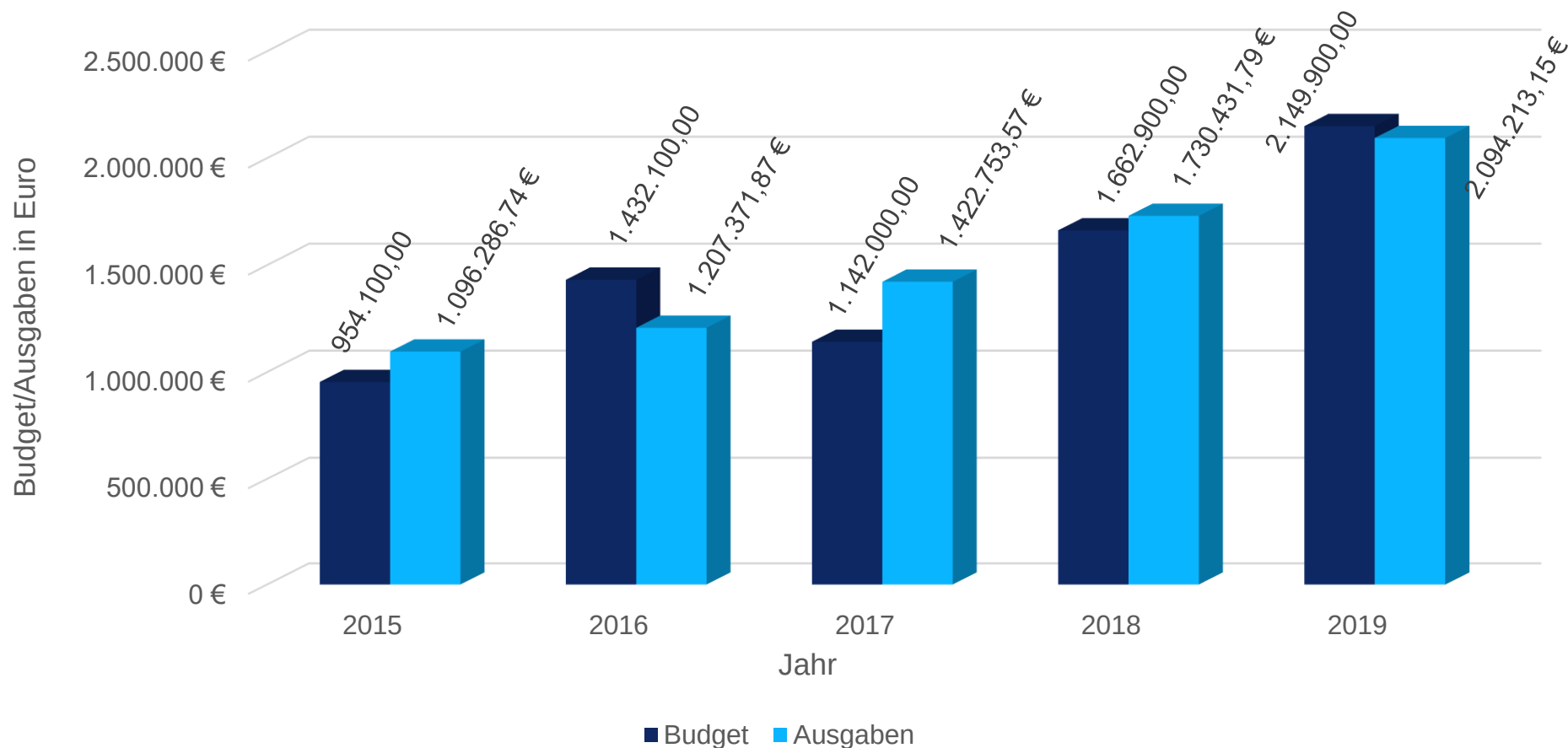
Autismustherapie & Schulbegleitung 2015-2019



Ausgaben AT & SB 2015-2019



Budget/Ausgaben 2015-2019



Ambulante Eingliederungshilfe

Was ist das?

Für wen?

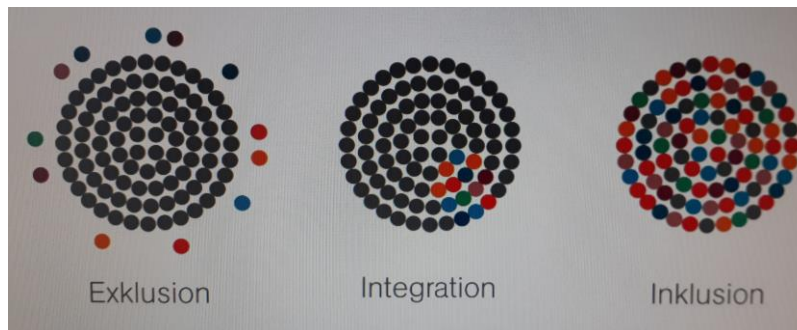
Mit welchem Ziel?

Gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche sollen all das tun können, was von Kindern und Jugendlichen ohne Gesundheitsprobleme erwartet wird
- Kinder und Jugendliche sollen zu allen Lebensbereichen, die ihnen wichtig sind, Zugang haben und sich in diesen Lebensbereichen in der Weise und dem Umfang entfalten können, wie es von Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung erwartet wird.
 - → (Komponente Teilhabe an den Lebensbereichen)

Konzept hinter gesellschaftlicher Teilhabe

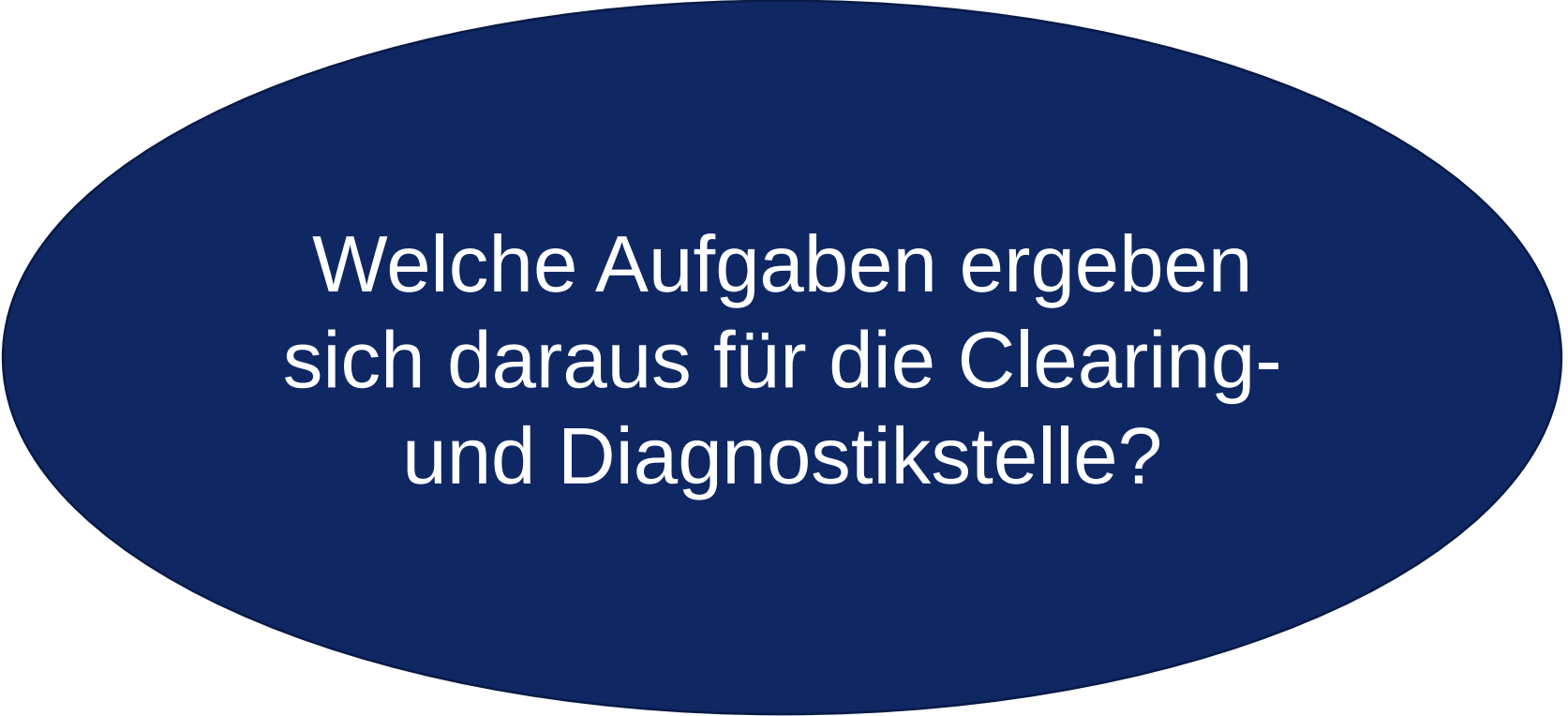
- Zentral ist der Gedanke, nicht Individuen an gesellschaftliche Strukturen anzupassen und zu einer „Normalisierung“ zu zwingen, sondern gesellschaftliche Strukturen auf Verschiedenheit auszurichten und Differenz als Normalfall anzusehen
- Inklusion ist mehr als Integration



Wie kann man Kindern
und Jugendlichen diese
Teilhabe ermöglichen?

Leistungen der Eingliederungshilfe

- Lerntherapie, Therapie für Lese/Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie
- Autismustherapie
- Heilpädagogische Förderung
- Integrationshilfe für den Schulbesuch
- Andere Hilfen,
 - z.B.: soziale Kompetenztrainings, tiergestützte Therapien, Tagesgruppenangebot für Schulabsentisten (Unicus), Webschule, Gruppenangebote für Kinder psychisch kranker Eltern



Welche Aufgaben ergeben
sich daraus für die Clearing-
und Diagnostikstelle?

Aufgabenbereiche und Profil

- Teilhabeberatung, hinwirken auf Antragsstellung, Bedarfserkennung
 - Diagnostik von Teilleistungsstörungen, IQ-Diagnostik
 - In besonderen Fällen: psychiatrische Diagnostik
 - Diagnostik von Teilhabebeeinträchtigungen, Bedarfsermittlung der notwendigen Maßnahmen für gesellschaftliche Teilhabe
-
- Hilfeplanung und -steuerung, Hilfeplangespräche zur Evaluation und Weiterbewilligung von Hilfen, Leistungsvereinbarungen mit Hilfeanbietern
 - Konzeptuelle Weiterentwicklung der Versorgungslandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe (Bsp: Schulabsentismus, Jugendliche fallen durch das Netz)

Am Ende des Diagnostik- und Beratungsprozesses:

Hilfen für Kinder und Jugendliche
mit einer seelischen Behinderung
nach §35a SGB VIII

Hilfen für Kinder- und
Jugendliche mit einer geistigen,
körperlichen und/oder
Sinnesbehinderung nach §99
SGB IX

Anspruchsvoraussetzungen

- Seelische Behinderung nach §35a SGB VIII
- Geistige oder körperliche Behinderung nach §99 SGB IX

Personenkreis:

- Schuleintritt bis zum 21. Lbsj. (Ausnahme 27 J.), (drohende) seelische Behinderung oder Mehrfachbehinderung

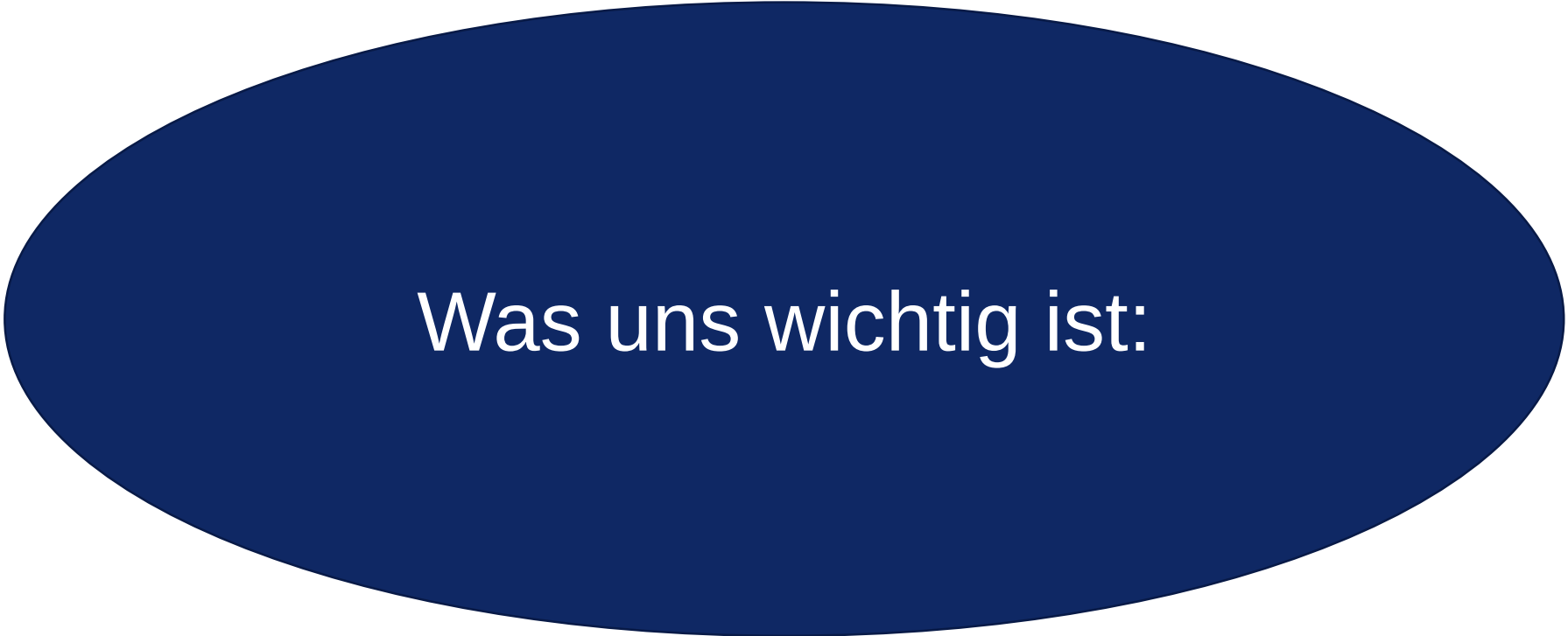
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§35a SGB VIII

- Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
- 2. **daher** ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- Von einer seelischen Behinderung **bedroht** im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine **Beeinträchtigung ihrer Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit **zu erwarten ist**.

Wichtiger Unterschied in Bochum: Sozialer Dienst und CDS

	Hilfe zur Erziehung § 27	Eingliederungshilfe § 35a
Leistungs- berechtigte	Personensorgeberechtigte	Kind oder Jugendlicher
Voraus- setzung	<u>Erzieherischer Bedarf</u> des Kindes/Jugendlichen aufgrund einer eingeschränkten <u>Erziehungsfähigkeit</u> der Eltern/Personensorgeberechtigten	<u>Psychische Störung</u> des Kindes/Jugendlichen, die zu einer (drohenden) <u>Teilhabebeeinträchtigung</u> beim Kind/Jugendlichen führt
Ziele	• Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung • Eltern bei der Erziehung unterstützen • Kinder/Jugendliche schützen	zusätzlich: • Verhütung drohender Behinderung • Beseitigung, Milderung einer Behinderung oder der Folgen • Integration



Was uns wichtig ist:

-
- Wir legen Wert auf eine fundierte psychiatrische Diagnostik
 - In Kooperation mit den sozialpsychiatrischen Praxen und dem Zentrum für Kinder- und Jugendpsychotherapie haben wir Kriterien erarbeitet, die eine psychiatrische Diagnostik, damit sie im Sinne einer Leitungsanspruchsvoraussetzung gewertet werden kann, erfüllen muss.

Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters

Beispiel:

Diagnose(n):

- Achse 1: F40.1 Soziale Phobie (G)

▪

Für die übrigen Achsen des MAKs ergeben sich folgende Bewertungen:

- 2. Achse: kein Befund
- 3. Achse: Intelligenzniveau im unteren Durchschnittsbereich im Vergleich zur Altersnorm (HAWI-K vom 06.05.19 mit einem Wert von 85)
- 4. Achse: 00.00
- 5. Achse: 5.1. abweichende Elternsituation: Mutter alleinerziehend
- 6. Achse: 2 – leichte soziale Beeinträchtigung mit moderaten Schwierigkeiten im Bereich Schule

Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters

Beispiel:

Diagnose(n):

- Achse 1: F40.1 Soziale Phobie (G)

■

Für die übrigen Achsen des MAKS ergeben sich folgende Bewertungen:

- 2. Achse: kein Befund
- 3. Achse: Intelligenzniveau im unteren Durchschnitt. Vergleich zur Altersnorm (HAWI-K vom 06.05.19 mit einem Wert von 85)
- 4. Achse: 00.00
- 5. Achse: 5.1. abweichende Elternsituation: Mutter alleinerziehend
- 6. Achse: 4. leichte soziale Beeinträchtigung. Schwierigkeiten im Bereich Schu

Achse 1
Klinisch psychiatrisches Syndrom
(hier wird auch Autismus kodiert)

Achse 2: Umschriebene
Entwicklungsstörungen (hier wird
LRS kodiert)

Achse 3: Intelligenzniveau (hier
wird eine geistige Behinderung
kodiert)

Achse 4: Hier werden sonstige
somatische Krankheiten mit
Bezug zur psych. Problematik
kodiert

Achse 5: psychosoziale Faktoren
mit Bezug zur psych. Problematik

Achse 6 psychosoziale
Anpassung

Achse 5 und 6 als grobe Marker für Teilhabebeeinträchtigung

- Schränkt die Funktionsbeeinträchtigung des Kindes oder Jugendlichen dessen Teilhabe an einem adäquaten Leben in der Gesellschaft ein?
- Resultiert daraus eine (drohende) Gefährdung der psychosozialen Integration und Entwicklung des Kindes/Jugendlichen?
- Durch die Überprüfung der ersten Leistungsanspruchsvoraussetzung (Abweichen der seelischen Gesundheit) liegen erste Hinweise auf eine Teilhabebeeinträchtigung vor (**Ärzte, Therapeuten**)
- → die Teilhabebeeinträchtigung wird dann in der Überprüfung der zweiten Leistungsanspruchsvoraussetzung genauer aufgeschlüsselt, sodass ein passgenauer Bedarf ermittelt werden kann (**Fachkräfte**)

Konzeptuelle Arbeit, Forschung und evidenzbasierte Methoden

- Wir legen Wert auf eine Qualitätssicherung und ständige Evaluation unserer Hilfemaßnahmen, insbesondere im Bereich der Autismustherapie



Neuerungen durch das BTHG in diesem Jahr

Neuerungen durch das BTHG

„Es ist normal, verschieden zu sein... Dass Behinderung nur als Verschiedenheit aufgefasst wird, das ist ein Ziel, um das es uns gehen muss. In der Wirklichkeit freilich ist Behinderung nach wie vor die Art von Verschiedenheit, die benachteiligt, ja die bestraft wird. Es ist eine schwere aber notwendige, eine gemeinsame Aufgabe für uns alle, diese Benachteiligung zu überwinden.“

Richard von Weizsäcker, 1993

Der neue Behinderungsbegriff: von der Behinderung zur Teilhabe Einschränkung

- §2 SGB IX
- (1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können.“

Der neue Behinderungsbegriff: von der Behinderung zur Teilhabebeeinschränkung

- Neu ist, dass eine Teilhabebeeinträchtigung von einer „Wechselwirkung“ abhängig gemacht wird, die dann vorliegt, wenn die Interaktion zwischen dem Individuum und seiner Umwelt gestört oder nicht entwickelt ist.
- “das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht”.

Aufgabe der Eingliederungshilfe:

§90 SGB IX:

- (1) Die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“

Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls

§104 SGB IX

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln, dabei ist auch die Wohnform zu würdigen.
- (2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistungen richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind.

Herausforderungen

- Im April 2020 haben wir die Kinder und Jugendlichen mit geistiger, körperlicher und/oder Sinnesbehinderung von 6 bis 21 hinzugewonnen.
- Dies stellt und vor allem inhaltlich teilweise vor Herausforderungen

